

**Bericht**

**über die Maßnahmen**

**des Gleichbehandlungsprogramms der**

**AggerEnergie GmbH**

**im Jahre 2010**

## **Vorbemerkungen**

Mit diesem Bericht kommen die AggerEnergie GmbH -nachfolgend auch Gesellschaft oder Unternehmen genannt- ihrer Verpflichtung aus § 8 Abs. 5 Satz 3 EnWG nach.

Der Bericht betrifft die Zeit vom 1.1. bis 31.12.2010 und befasst sich mit den Maßnahmen des für das Unternehmen in 2010 festgelegten Gleichbehandlungsprogramms zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts.

Der Bericht wird vorgelegt von Heinz-Peter Schröder, dem Gleichbehandlungsbeauftragten der AggerEnergie GmbH und ist auf der Homepage der Unternehmen als Download veröffentlicht.

### **Teil A:**

#### **Änderungen bei der Selbstbeschreibung der Gesellschaften**

Die in Teil A des Gleichbehandlungsprogramms dargestellte Organisation des Unternehmens bildet die Grundlage für die in dem Gleichbehandlungsprogramm der Gesellschaft festgelegten Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts.

Die AggerEnergie hat mit Wirkung zum 01.01.2010 den Netzbetrieb auf die RNG übertragen. Diese nimmt ab dem 01.01.2010 die entsprechenden Funktionen wahr und hat die Gas- und Stromnetze der AggerEnergie gepachtet.

## **Teil B:**

### **Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts**

Das Gleichbehandlungsprogramm der Gesellschaft enthält die Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Im Rahmen dieses Berichts stellt die Gesellschaft dar, wie diese Maßnahmen während des Berichtszeitraums im Unternehmen vermittelt und gegebenenfalls im Einzelnen weiter ausgestaltet worden sind.

#### **I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements**

##### **1. Gleichbehandlungsprogramm**

- Das Gleichbehandlungsprogramm der Gesellschaft ist jeweils eine allgemein gültige und verbindliche Regelung.
- Die Gesellschaft hat ihren Mitarbeitern Inhalt und Bedeutung des Gleichbehandlungsprogramms umfassend bekannt gemacht. Neu eingestellte Mitarbeiter werden ungeachtet des unmittelbaren Einsatzes bei Dienstantritt entsprechend eingewiesen und sind zur Einhaltung verpflichtet.
- Das Gleichbehandlungsprogramm der Gesellschaft liegt dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen als zuständiger Regulierungsbehörde vor. Es gilt unverändert fort.

##### **2. Gleichbehandlungsbeauftragter**

- Es liegt keine Änderung bei der für die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms zuständigen Person vor.

- Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist allen Mitarbeitern der Unternehmen namentlich sowie mit örtlicher, telefonischer und elektronischer Erreichbarkeit bekannt. Es finden - aktiv und passiv - persönliche Kontakte über alle Ebenen und Bereiche der Unternehmen statt.
- Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat jederzeit Zugang zu den Unternehmensleitungen der Gesellschaften.

## **II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms**

- AggerEnergie hat mit der Ausgliederung des Netzbetreibers in die RNG die für ein rechtliches, organisatorisches und buchhalterisches Unbundling erforderlichen Maßnahmen getroffen. Zur Sicherstellung des informatorischen Unbundling bestehen für die relevanten Bereiche des Unternehmens entsprechende Arbeitsanweisungen.
- Die RNG steht unter eigenständiger Leitung und ist frei von Weisungen hinsichtlich des laufenden Betriebs der Strom- und Gasnetze und hinsichtlich einzelner Entscheidungen zu baulichen Maßnahmen an Energieanlagen, solange sich diese im Rahmen des genehmigten Wirtschafts- und Finanzplanes halten. Das Leitungspersonal der RNG übt keine Doppelfunktionen aus.
- Die Berichterstattung der RNG an die AggerEnergie im Rahmen der Rentabilitätskontrolle erfolgt unter Beachtung der Anforderungen gemäß § 9 EnWG.
- Die AggerEnergie hat bereits zum 01.04.2009 nach den Vorgaben von GPKE und GeLiGas eine vollständige Systemtrennung in Netz- und Liefersystem auf SAP-Basis vollzogen.

### III. Schulungskonzept

- Die Gesellschaften haben Leitlinien zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts formuliert und vermitteln diese den Mitarbeitern.
- Den aktuellen Entwicklungen und Erkenntnissen folgend, werden in den relevanten Bereichen entsprechende Nachschulungen durchgeführt bzw. regelmäßig ergänzende Informationen nachgereicht. Neu hinzu kommende Mitarbeiter werden entsprechend den in ihrem Einsatzbereich gegebenen Erfordernissen eingewiesen.
- Im Berichtszeitraum haben bei der AggerEnergie Schulungen zum Gleichbehandlungsprogramm durch den Gleichbehandlungsbeauftragten stattgefunden, in welchem aktuelle Fragestellungen und Neuerungen im Bereich des Netzbetriebes vermittelt und diskutiert wurden.

### IV. Überwachungskonzept

- Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat einen aktuellen und umfassenden Zugang zu allen wesentlichen Informationsquellen der Unternehmen.
- Der Gleichbehandlungsbeauftragte verfügt durch seine Einbindung in zum Teil auch unternehmensübergreifende Arbeitskreise über einen umfassenden Einblick in alle relevanten Strukturen und Prozesse und ist in der Lage, diese im Hinblick auf diskriminierungsfreie Ausgestaltung zu analysieren.
- Die Überwachungstätigkeit konzentrierte sich im Berichtszeitraum auf
  - die Übertragung der Netzbetreiberfunktionen von der AggerService GmbH auf die RNG
  - die praktische Durchführung der Rentabilitätskontrolle beim Netzbetreiber
  - die Kalkulation von Netznutzungsentgelten und deren Umsetzung in Preisblätter

- die Umsetzung von GPKE und GeLiGas
- Daneben erhält der Gleichbehandlungsbeauftragte durch unmittelbare Ansprache aus dem Betrieb und eigene aktive Recherche immer wieder konkrete Informationen aus dem Tagesgeschäft der operativen Einheiten und kann sich auch hier von der diskriminierungsfreien Abwicklung überzeugen.
- Erkenntnisse des Gleichbehandlungsbeauftragten aus der Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms werden im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses zur Optimierung von Strukturen und Abläufen genutzt.
- Im Zusammenhang mit der Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms sind bislang keine Sanktionen wegen Fehlverhaltens gegenüber Mitarbeitern der Gesellschaften verhängt worden.
- Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat uneingeschränkten Zugang zu allen von ihm begehrten Informationen im Unternehmen.

Gummersbach, den 29. März 2010

Heinz-Peter Schröder  
Gleichbehandlungsbeauftragter